

quellen für die Realisierung können in besonderen Fällen vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Hauptbuchhalter festgelegt werden.

(3) Die Vorvergütung ist zu Lasten der Kosten zu zahlen, wenn durch die Benutzung des Vorschlages ein überwiegend errechenbarer Nutzen im Betrieb entsteht. Ist der Nutzen überwiegend nicht errechenbar, ist die Vorvergütung aus dem Betriebsprämienfonds zu zahlen.

#### § 4

(1) Die Vorvergütung darf erst nach Benutzungsbeginn gezahlt werden.

(2) Die Vorvergütung wird entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf Grund des für ein Benutzungsjahr vorkalkulierten Nutzens berechnet. Der Meister hat den Nutzen zu ermitteln und die Berechnung der Vorvergütung vorzunehmen. Er hat dabei eng mit dem BfN und der Neuererbrigade zusammenzuarbeiten.

(3) Die Anerkennung der Leistungen der Neuerer wird durch den Meister vorgenommen und hat in würdiger Form zu erfolgen.

#### § 5

Der Meister hat die zur Anwendung der Vorschläge notwendigen Veränderungen von Arbeits- und technologischen Unterlagen von den verantwortlichen Leitern zu verlangen.

#### § 6

Die Vorschlagsunterlagen sind nach Realisierung des Vorschlages und nach Zahlung der Vorvergütung durch den Meister dem BfN zuzuleiten.

#### § 7

Das BfN ist verpflichtet, die Meister anzuleiten und ihnen die notwendige Unterstützung bei der Beurteilung und Realisierung der Vorschläge sowie bei der Ermittlung des Nutzens und der Berechnung der Vorvergütung zu geben.

#### § 8

Der Betriebsleiter kann entsprechend der Struktur des Betriebes die nach dieser Durchführungsbestimmung den Meistern zustehenden Befugnisse auch den Leitern anderer Bereiche, wie z. B. den Abteilungsleitern, übertragen.

#### § 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Anweisungen über die Anwendung des Meisterfonds sind unverzüglich zu überprüfen und entsprechend den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung zu verändern bzw. zu ergänzen.

Berlin, den 21. November 1961

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**N e u m a n n**  
Minister

## Anordnung über die Durchführung und Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 4. Dezember 1961

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Forschung und Technik wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Planung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

(1) In Betrieben mit staatlicher Beteiligung (nachfolgend Betriebe genannt), die über eine ausreichende Forschungs- und Entwicklungskapazität verfügen, können neben betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in eigener Verantwortung auch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen des Planes Forschung und Entwicklung der zuständigen WB oder des zuständigen Rates des Bezirkes durchgeführt werden. Bei der Planung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind die „Methodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung des Planes Neue Technik, Teil Forschung und Entwicklung“ sinngemäß anzuwenden.

(2) Vor Beginn von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die in den Plan der zuständigen WB oder des zuständigen Rates des Bezirkes aufgenommen werden, ist über das zuständige zentrale Organ beim Staatssekretariat für Forschung und Technik die Registrierung des Betriebes als naturwissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsstelle zu beantragen.

(3) Soweit die Übernahme von Ergebnissen aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Betriebe mit staatlicher Beteiligung durch volkseigene Betriebe vorgesehen ist, sind diese Arbeiten als Vertragsforschung und -entwicklung durchzuführen.

#### § 2

Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

(1) Betriebliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die in eigener Verantwortung durchgeführt werden, sind aus eigenen Mitteln des Betriebes zu finanzieren. Die hierbei anfallenden Kosten sind im Zeitpunkt des Entstehens sofort als Kosten zu buchen. Entwicklungskosten, die unmittelbar mit einer Produktionsserie oder Einzelfertigung im Zusammenhang stehen, können auch aktiviert und auf die künftige Produktion verrechnet werden.

(2) Die Finanzierung der in die Pläne der WB bzw. des Rates des Bezirkes aufzunehmenden Themen des Betriebes erfolgt aus den diesen Stellen zur Verfügung stehenden Mitteln des Kapitels 612. Die WB bzw. der Rat des Bezirkes hat dem Betrieb vierteljährlich einen Plan über die Ausgaben und Einnahmen für Forschung und Entwicklung zu bestätigen. Die für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erforderlichen Mittel werden dem Betrieb auf einem debitorisch zu führenden Sonderbankkonto Forschung und Entwicklung bereitgestellt (siehe Richtlinie Nr. 13/58 des Ministeriums der Finanzen).

(3) Für die Abrechnung der für Forschung und Entwicklung entstandenen Kosten ist die Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrech-